

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 19

Artikel: Erfindungsschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aussenwände bestehen aus unregelmässigem Bruchsteingemäuer, auf der Innenseite mit Cementguss versehen. An der Krone haben die Mauern 0,60—0,70 m Dicke mit beidseitigem Anzug ein- und auswärts.

Die Bresche in der Mauer auf der Süd- resp. Seeseite hat oben etwa 27 m, unten etwa 12 m Länge bei einer Höhe von ungefähr 7,50 m, da die Mauer etwa 1 m über der Sohle des Reservoirs abgebrochen ist. An der Sohle selbst hat sich diese Mauer aber auf die ganze Länge der Seeseite (dem vorhandenen Risse nach zu schliessen) abgetrennt.

An der abgerissenen Stelle der Bresche, etwa 1 m über der Sohle gemessen, beträgt die Mauerdicke 3,3 bis 3,5 m.

Die Sohle des Reservoirs ist nicht auf die ganze Breite horizontal, sondern fällt von Nord nach Süd mit etwa 20 % bis in die Mitte, so dass das Wasser also auf den südlichen Hälften 2 m mehr Tiefe hat, als auf der nördlichen.

Das Reservoir, etwa 1 km oberhalb Vernex-Montreux gelegen, wird von der Station aus in einer halben Stunde zu Fuss erreicht und die Besichtigung desselben, sowie der erfolgten Zerstörungen kann leicht bewerkstelligt werden.

Wer wird Schulratspräsident?

So sehr von Allen, die unserer polytechnischen Schule nahestehen, der Verlust beklagt wird, den sie durch den Tod ihres Präsidenten erlitten hat, so sehr ist man in den nämlichen Kreisen darauf gespannt, zu erfahren, wie der Bundesrat gedenkt die entstandene Lücke auszufüllen.

In der That hängt von einer mehr oder minder guten Wahl die gedeihliche Entwicklung unserer technischen Hochschule zum wesentlichsten Theile ab. Der Präsident des eidg. Schulrathes hat bisher eine so unabhängige Stelle bekleidet, dass von seinen Entscheidungen, die übungsgemäss vom Schulrat gutgeheissen und vom Bundesrat meist bestätigt worden sind, die Fragen der Organisation, des Ausbaues und der Berufungen beinahe einzig und allein abgehängt haben.

Es hat sich diese mit der Person unseres Schulratspräsidenten gleichsam verkörperte Machtstellung desselben in den meisten Fällen als förderlich für die Schule erwiesen, weil der Präsident, frei von allen Einwirkungen von aussen oder innen her, nur dasjenige durchführte, was er nach reiflicher Ueberlegung, nach umfassenden Erkundigungen für richtig und gut erkannt hatte. Und da er einen scharfen Verstand, eine durchdringende, fast an Menschenverachtung streifende Menschenkenntniss besass, so hat er sich selten getäuscht und ist in seinen Massnahmen besser gefahren, als ein vielköpfiges Collegium von unvollständig Unterrichteten.

Es ist vorauszusehen, dass sich diese Uebung unter einem neuen Schulratspräsidenten, sofern derselbe ähnliche Eigenschaften in sich vereinigt, erhalten werde; denn nur von dieser Seite sollte der Anstoß zu Verbesserungen, Neuerungen, zur raschen Berücksichtigung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, zur Anpassung an die Bedürfnisse der technischen Praxis ausgehen.

Der eidg. Schulrat versammelt sich nur wenige Male im Jahr; seine Mitglieder, die zumeist auswärts wohnen, haben in Folge ihrer sonstigen Berufsgeschäfte kaum Zeit, neben der Abwandlung der oft sehr zahlreichen Tractanden sich in Fragen der inneren Organisation der Schule zu vertiefen, und ihr Sinnen und Denken mit dem auszufüllen, was für die Schule erwünscht, förderlich und erspiesslich wäre. Diese geistige Arbeit wird auch in Zukunft von dem Leiter der Schule ausgehen müssen, und er wird die Früchte derselben seinen Collegen im Schulrathe in voller Reife vorlegen.

Wenn also zu jener Zeit, als die Bewegung für die Reform unseres Polytechnikums sich weiter ausbreite, das wesentlichste Postulat in einer besseren Vertretung der Techniker im eidgenössischen Schulrathe bestand, so ist

jetzt — da es sich darum handelt diesem Collegium einen Präsidenten zu geben — der Wunsch aller, denen das Wohl unserer Anstalt am Herzen liegt, um so inniger, es möchte der Präsident in der schweizerischen Technikerschaft gesucht und gefunden werden.

Oft hört man die Ansicht aussprechen, es sollte an der Spitze des Schulrathes gerade ein Nichttechniker stehen; ein solcher sei in seinem Urtheile unbefangener und in seinen Entscheidungen objectiver als ein Fachmann. Es ist dies eine specifisch schweizerische Eigenthümlichkeit der Anschauung und wir erinnern uns noch gut, wie sehr sich der geniale Culmann über solche Sonderlichkeiten lustig gemacht hat. In der Schweiz — pflegte er zu sagen — stellt man an die wichtigsten Posten gerne Einen, der möglichst wenig davon versteht, denn nur auf diese Weise kann er sich das durch keinerlei Sachkenntniss getrübte Urtheil bewahren!

Aber der verstorbene Schulrathspräsident war ja auch kein Fachmann und dennoch hat er so Vorzügliches geleistet, wird man entgegnen. Es sei dies zugegeben, aber man möge bedenken, dass vor dreissig Jahren die Sache wesentlich anders lag. Erstens waren die Anforderungen an die Schule lange nicht so gross, wie jetzt, zweitens wäre es nicht leicht gewesen einen geeigneten Fachmann für diese Stelle zu finden und drittens hat sich der damals im kräftigsten Alter stehende Präsident mit einer ungeheuren Arbeitskraft und Arbeitslust in seine Stelle eingearbeitet. Dabei hat er nie unterlassen, wo er es für nöthig erachtete, das Urteil von Fachmännern anzuhören. Und trotzdem hat sich der erwähnte Mangel oft fühlbar gemacht, sonst wäre die Reorganisationsbewegung nie erfolgt, noch hätte sie einen so erheblichen Umfang genommen.

Heute verhält sich die Sache wesentlich besser. Wenn der Bundesrat die Wünsche der Technikerschaft berücksichtigen will, so hat er nur das zu thun, was bei uns allgemein Sitte und Brauch ist, nämlich den Vizepräsidenten an die Stelle des Präsidenten vorrücken zu lassen.

Erfindungsschutz.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Leistung des Beweises, dass das Modell*) einer patentirbaren Erfinlung existirt.

(Vom 26. October 1888.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 14, 3, und 15 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. October 1888;

auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung),

beschliesst:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modelles wird erbracht:

- a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgen. Amt für gewerbliches Eigentum;
- b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
- b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigentum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrat behält sich vor, je nach Massgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

*) Laut Art. 14, 3, des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;
- im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
- den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;
- im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit den schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer characteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protocollirt, das Protocoll zu den Patentacten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muss die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Recursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, recurrieren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Recurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslocalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellsfrage aus den Geschäftslocalen zu entfernen, widrigensfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten nach Massgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles beim eidgenössischen Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Recurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslocalen des eidgen. Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Recursverfahrens geleistet wurde.

Bern, den 26. October 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hertenstein.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Miscellanea.

Electrische Beleuchtung und Tramway in Bern. Um dem immer dringender geäußerten Wunsch nach electricischer Beleuchtung zu entsprechen und dem durch Privatiniziativ in's Leben gerufenen Tramway-Unternehmen die nötige Betriebskraft zu liefern, empfiehlt der Gemeinderath dem Stadtrath und der Gemeinde Bern die Anlage neuer Wasserkräfte und die Aufstellung entsprechender Motoren. Zu diesem Zwecke ist die Frage der Ausnutzung der Wasserkräfte des oberen Aarecanals dieses Jahr neuerdings genau geprüft worden. Wie aus den im „Bund“ mitgetheilten Gemeinderathsverhandlungen der Stadt Bern ersichtlich ist, wurden von der städtischen Baudirection mit Genehmigung des Gemeinderathes die HH. Ingenieur Moritz Probst und Gasdirector Rothenbach eingeladen, ihr Gutachten darüber abzugeben, in welcher Weise die ins Auge gefasste Erweiterung der Wasserwerk-anlage am zweckmässigsten auszuführen und welche Summe dafür zu verwenden sei. Diese beiden Fachmänner sind nach sorgfältigem Studium im Ganzen zum gleichen Resultate gelangt, welches schon durch das

frühere Gutachten der HH. Riggibach, Gränicher und Roy in erste Linie gestellt worden war: Erstellung eines Turbinenhäuses beim Hauptdurchstich des oberen Aarecanals zwischen der ehemaligen Gipsreiße und der Säge. Der Gemeinderath kann daher dieses Project als die richtige Lösung des Problems einer möglichst vollständigen Ausnutzung der Wasserkräfte des oberen Aarecanals zur Genehmigung empfehlen. Für die Festsetzung der Ausführungsmodalitäten sind die beiden Unternehmungen, deren Zustandekommen durch Erweiterung der Wasserwerk-anlage an der Matte bezeichnet wird, nämlich: die electrische Beleuchtung und das Tramway, im Auge zu behalten. Nebenbei kommt noch in Betracht der Betrieb der Werke am oberen Aarecanal, um das gegenwärtig durch besondere Abläufe zu denselben abgeleitete Wasser für die neue Turbinenanlage benützen zu können. Schon hiefür sind neue Kräfte erforderlich, denn die durch die bestehenden Turbinen geschaffene Wasserkraft wird durch die im grossen Mühlengebäude und am untern Gewerbecanal befindlichen Werke beinahe ganz absorbiert. Die HH. Ingenieur Probst und Director Rothenbach schlagen nun in Berücksichtigung der angegebenen Verhältnisse die Erstellung von drei Turbinen, wovon die eine für die Werke am oberen Aarecanal und den Tramway, die beiden andern für die electrische Beleuchtung vor. Zu den Erstellungskosten des Turbinenhäuses und der Turbinen und was damit zusammenhängt, im Gesamtmtbetrage von 280000 Fr. sind hinzurechnen die Kosten der electrischen Beleuchtungsanlage mit 140000 Fr. Die Ausgabe stellt sich somit im Ganzen auf 420000 Fr. Der angegebene Betrag der Beleuchtungsanlagenkosten stützt sich auf eine möglichst sorgfältige Schätzung. Die Gesamtsumme der 420000 Fr. wird innerhalb drei Jahren durch Capitaleinnahmen der Gemeinderechnung gedeckt werden können. Allein die bauliche Ausführung wird rascher vor sich gehen. Daher wird beantragt, es sei dem Gemeinderath die Ermächtigung zu ertheilen, für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, soweit nötig, durch vorübergehende Geldaufnahmen zu sorgen. — Die von der städtischen Baudirection aufgestellte Rentabilitätsberechnung stützt sich, was die electrische Beleuchtung anbetrifft, auf die in andern Städten gemachten Erfahrungen. Durchschnittliche Brennzeit einer Lampe 500 Stunden im Jahr, Abonnementspreis 30 Fr., macht für 2000 Lampen 60000 Fr. aus. Wie bekannt, hat man für das electrische Licht Zählapparate, entsprechend ungefähr den Gasuhren für den Gasverbrauch, so dass jeweilen ausgemittelt werden kann, wie lange eine Lampe gebraucht wird. Für den Tramway wird ein Bedarf von 70 Pferdekräften und ein Miethzins von 100 Fr. für die Pferdekraft, letzterer nach dem niedrigsten tarifmässigen Ansatz angenommen. — In den Verwaltungskosten (18000 Fr.) sind enthalten die Besoldungen des für die Erstellung und den Betrieb der Beleuchtungsanlage anzustellenden Electrotechnikers, sowie des übrigen nothwendigen Personals. Es wird sich später zeigen, ob aus der neuen Anlage ein besonderer Geschäftszweig zu bilden oder dieselbe ebenfalls mit dem städtischen Gaswerk zu vereinigen sei. Ferner werden über Benutzung der electrischen Beleuchtung die erforderlichen Regulative aufzustellen sein.

Neue Drahtseilbahnen. Herr Fritz Marti in Winterthur hat uns durch Vorlage der Concessionsbegehren für die von ihm projectirten Drahtseilbahnen überzeugt, dass nicht er sich den Ingenieurtitel beilegt hat, sondern dass dies *gegen sein Wissen* von Dritten geschehen ist. Wir haben daran auch nie den mindesten Zweifel gehabt und unsere kürzliche Notiz sagt ja deutlich, dass ihm das Ingenieur-Diplom von mehreren Zeitungen verliehen worden sei. Uebrigens ist in technischen Kreisen bekannt, dass bei der Firma Fritz Marti in Winterthur mehrere tüchtige, diplomirte Ingenieure angestellt und betheiligt sind, die für eine fachmännische Ausführung der Unternehmungen dieser Firma volle Gewähr bieten.

Necrologie.

† Johann Thomas Rüttimann. Nach langer Krankheit ist in der Nacht vom 5. auf den 6. dies Bauunternehmer J. T. Rüttimann zu Riesbach-Zürich im Alter von 53 Jahren gestorben. Mit ihm ist wieder eines der Mitglieder der Baugesellschaft Flüelen-Göschenen zur ewigen Ruhe eingegangen. Nach Vollendung der Gotthardbahn hat J. T. Rüttimann, obschon sein Gesundheitszustand zu wünschen übrig liess, als Antheilhaber der Firma Frutiger, Rüttimann & Co. noch mehrere bedeutende Arbeiten ausgeführt, von welchen die Ausführung der Strecke Alpnach-Brienz der Brünigbahn und die Festungsbauten in Airolo hier erwähnt sein mögen.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selina) Zürich.